

Öffentliche Bekanntmachung

- a) **Bebauungsplanverfahren „Ostring“**
- b) **XIII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Spiekerhof“**
- c) **I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitanlage Nord, Teil I“**

a) Für den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 09.02.1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 93/2 „Ostring“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.06.1994, Az. 35.2.1-5203-12/94 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ostring“ umfaßt den Bereich zwischen der Straße Ostring und dem Nonnenwall.

b) Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 09.02.1994 als Satzung beschlossene XIII. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/9 „Spiekerhof“ ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16.06.1994, Az. 35.2.1-5203-13/94 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich der XIII. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Spiekerhof“ umfaßt ein Gebiet zwischen den Straßen „Eichenhain“, „Birkenhain“ und einer Fußwegverbindung zwischen den Straßen „Eichenhain“ und „Birkenhain“.

c) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 16.06.1994 die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/2 „Freizeitanlage Nord, Teil I“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen, bestehend aus dem Plangrundriß, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauNVO in der dem Entwurfsbeschluß und dem Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB zugrundegelegten Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfaßt einen Bereich zwischen dem Grenzweg und der Autobahn A 43 nördlich des Freibades.

Zu a), b) und c)

Jedermann kann die v. g. Bebauungspläne mit Begründungen im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1-3, Zimmer 61-63, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr

Di. u. Mi. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.